

Aktenzeichen: 5 AZR 778/87
Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 7. Dezember 1988
- 5 AZR 778/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 13. März 1987
Bochum - 1 Ca 1548/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 13. Oktober 1987
Hamm - 7 Sa 873/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Übergang eines Betriebsteils

Gesetz: BGB § 613 a; HGB § 25

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 778/87

7 Sa 873/87 Hamm

Verkündet am
7. Dezember 1988

Im Namen des Volkes!

Clobes,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1988 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Pallas für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- V o n R e c h t s w e g e n !

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047	2048	2049	2050	2051	2052	2053	2054	2055	2056	2057	2058	2059	2060	2061	2062	2063	2064	2065	2066	2067	2068	2069	2070	2071	2072	2073	2074	2075	2076	2077	2078	2079	2080	2081	2082	2083	2084	2085	2086	2087	2088	2089	2090	2091	2092	2093	2094	2095	2096	2097	2098	2099	2100	2101	2102	2103	2104	2105	2106	2107	2108	2109	2110	2111	2112	2113	2114	2115	2116	2117	2118	2119	2120	2121	2122	2123	2124	2125	2126	2127	2128	2129	2130	2131	2132	2133	2134	2135	2136	2137	2138	2139	2140	2141	2142	2143	2144	2145	2146	2147	2148	2149	2150	2151	2152	2153	2154	2155	2156	2157	2158	2159	2160	2161	2162	2163	2164	2165	2166	2167	2168	2169	2170	2171	2172	2173	2174	2175	2176	2177	2178	2179	2180	2181	2182	2183	2184	2185	2186	2187	2188	2189	2190	2191	2192	2193	2194	2195	2196	2197	2198	2199	2200	2201	2202	2203	2204	2205	2206	2207	2208	2209	2210	2211	2212	2213	2214	2215	2216	2217	2218	2219	2220	2221	2222	2223	2224	2225	2226	2227	2228	2229	2230	2231	2232	2233	2234	2235	2236	2237	2238	2239	2240	2241	2242	2243	2244	2245	2246	2247	2248	2249	2250	2251	2252	2253	2254	2255	2256	2257	2258	2259	2260	2261	2262	2263	2264	2265	2266	2267	2268	2269	2270	2271	2272	2273	2274	2275	2276	2277	2278	2279	2280	2281	2282	2283	2284	2285	2286	2287	2288	2289	2290	2291	2292	2293	2294	2295	2296	2297	2298	2299	2300	2301	2302	2303	2304	2305	2306	2307	2308	2309	2310	2311	2312	2313	2314	2315	2316	2317	2318	2319	2320	2321	2322	2323	2324	2325	2326	2327	2328	2329	2330	2331	2332	2333	2334	2335	2336	2337	2338	2339	2340	2341	2342	2343	2344	2345	2346	2347	2348	2349	2350	2351	2352	2353	2354	2355	2356	2357	2358	2359	2360	2361	2362	2363	2364	2365	2366	2367	2368	2369	2370	2371	2372	2373	2374	2375	2376	2377	2378	2379	2380	2381	2382	2383	2384	2385	2386	2387	2388	2389	2390	2391	2392	2393	2394	2395	2396	2397	2398	2399	2400	2401	2402	2403	2404	2405	2406	2407	2408	2409	2410	2411	2412	2413	2414	2415	2416	2417	2418	2419	2420	2421	2422	2423	2424	2425	2426	2427	2428	2429	2430	2431	2432	2
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	---

Die Klägerin war zunächst in D tätig. Auf eigenen Wunsch wechselte sie ab Januar 1980 in das Möbelhaus R in

B . Danach war sie aufgrund schriftlicher Vertragsänderung vom 11. Mai 1981 als KassiererIn für die Haupt- und Mitnahmekasse in der M Filiale ("M Stern") beschäftigt.

Im Januar 1982 wurde das Möbelhaus H KG in eine GmbH & Co. KG umgewandelt. Im Herbst 1985 zeigte sich, daß die Gesellschaft in der bisherigen Größe nicht mehr weiterbestehen konnte. Aus diesem Grunde schlossen Geschäftsleitung und Betriebsrat am 18. September 1985 einen Sozialplan, der näher abgestufte Abfindungsleistungen an die von der geplanten Betriebsänderung betroffenen Arbeitnehmer für den Verlust des Arbeitsplatzes vorsah. Damals wurde ferner die H Möbelhaus E GmbH & Co. KG gegründet. Hierbei handelte es sich um die rechtliche Verselbständigung der ehemaligen Filiale in E . Kurze Zeit darauf wurde auch die Beklagte des vorliegenden Rechtsstreits gegründet. Diese pachtete später das Möbelhaus im "R -Center".

Wegen der Schließung mehrerer Einrichtungshäuser, unter anderem auch des "M Stern", kündigte die Möbelhaus H

GmbH & Co. KG nach Anhörung des Betriebsrats und nach Zustimmung der Hauptfürsorgestelle das Arbeitsverhältnis der Klägerin am 12. November 1985 aus betriebsbedingten Gründen zum 30. Juni 1986. Bis zur Schließung der Filiale "M Stern" arbeitete die Klägerin in M weiter. Danach war sie bis zum 31. März 1986 in der Filiale D (neu) tätig. Da diese Filiale ebenfalls geschlossen werden mußte, wurde die Klägerin bis zum Ende der Kündigungsfrist in dem von der Beklagten gepachteten



Möbelhaus im "R -Center" beschäftigt. Dies geschah aufgrund einer Vereinbarung, die der Vergleichsverwalter zur Entlastung der Masse der H GmbH & Co. KG mit der Beklagten getroffen hatte. Für ihre Tätigkeit war zwischen dem Vergleichsverwalter und der Beklagten eine Verrechnung vereinbart.

Die Klägerin hat vorgetragen, die Beklagte habe den Geschäftsbetrieb der Möbelhaus H GmbH & Co. KG übernommen. Auch wenn die Beklagte nur den Möbelpark B übernommen haben sollte, werde ihr, der Klägerin, Arbeitsverhältnis dadurch betroffen, da sie nicht nur einer bestimmten Filiale zugeordnet gewesen, sondern Arbeitnehmerin der Möbelhaus H

GmbH & Co. KG gewesen sei. Dies ergebe sich daraus, daß sie filialübergreifend gearbeitet habe. Daher schulde ihr die Beklagte aus dem Sozialplan vom 18. September 1985 eine Abfindung, die mit 10.380,-- DM zu berechnen sei.

Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie
10.380,-- DM netto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, sie sei nicht Rechtsnachfolgerin der Möbelhaus H GmbH & Co. KG, so daß sich die Klägerin nicht auf einen Betriebsübergang nach § 613 a BGB berufen könne. Auch sei die Klägerin niemals Arbeitnehmerin ihres Betriebes gewesen.



Die Klägerin hat zunächst mit einer am 31. Juli 1986 erhobenen Klage die Zahlung einer Abfindung von der Möbelhaus H

GmbH & Co. KG verlangt, diese Klage jedoch am 16. Januar 1987 zurückgenommen. Über das Vermögen der Möbelhaus H

GmbH & Co. KG wurde am 16. Juli 1986 das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Das Konkursverfahren über das Vermögen der H
Verwaltungs GmbH wurde am 2. September 1986 mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt. Die Beklagte hat inzwischen einen eigenen Sozialplan erstellt und ihre Verpflichtungen daraus erfüllt. Sie befindet sich jetzt ebenfalls in Liquidation.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Beklagte habe weder den Betrieb der Möbelhaus H GmbH & Co. KG noch den Restbetrieb dieser Gesellschaft übernommen, sondern lediglich deren frühere Filiale im R -Center angepachtet. Es gebe keinerlei Berührungspunkte zu den übrigen Betriebsteilen in B , zum Zentrallager, zur Polsterei und zu den zuvor geschlossenen Filialen und D , auch nicht zur Filiale in



E . Die Filialen in M und D seien noch von der Möbelhaus H GmbH & Co. KG aufgrund des Interessenausgleichs geschlossen worden. Die Beklagte habe damit lediglich einen abgrenzbaren Betriebsteil der Möbelhaus H GmbH & Co. KG übernommen. Diesem Betriebsteil sei die Klägerin aber nicht als Arbeitnehmerin zuzuordnen. Im Zeitpunkt des Betriebsübergangs sei sie nicht Arbeitnehmerin dieses Betriebsteils gewesen. Spätestens seit 1982 sei die Klägerin als Kassiererin in M eingesetzt gewesen und habe diese Tätigkeit bis zur Schließung der Filiale im Dezember 1985 ausgeübt. Aus diesem Grunde müsse sie der Filiale in M zugeordnet werden. Sie sei Arbeitnehmerin der Möbelhaus H GmbH & Co. KG geblieben. Diese Gesellschaft habe ihr Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1986 gekündigt. Im Zeitpunkt des Teilbetriebsübergangs sei die Klägerin demzufolge nicht Arbeitnehmerin der Filiale im R - Center gewesen. Erst nach Schließung der Filialen in D und nach Gründung der Beklagten sei sie zur Filiale R gekommen. Zu dieser Zeit sei der Betriebsübergang bereits vollzogen gewesen. Mit ihrer Betriebsaufnahme im R - Center sei die Beklagte folglich nicht in alle Rechte und Pflichten des zwischen der Klägerin und der Möbelhaus H GmbH & Co. KG auslaufenden Arbeitsverhältnisses eingetreten. Danach bilde § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB keine Anspruchsgrundlage für die Klage.

An die vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen und die daraus gezogenen tatsächlichen Schlußfolgerungen ist der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, weil die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Klägerin Verfahrensrügen im Sinne des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO hiergegen nicht erhoben hat. Das vom Landesarbeitsgericht gefundene Subsumtionsergebnis ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Selbst wenn man mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgeht, daß die Beklagte das R -Center als Betriebsteil im Sinne von § 613 a BGB von der H GmbH & Co. KG übernommen hat, könnte die Klägerin Ansprüche gegen die Beklagte daraus nicht erheben, weil sie im Zeitpunkt des Betriebsübergangs nicht Arbeitnehmerin im Betrieb R -Center gewesen ist.

Die Klägerin ist als Arbeitnehmerin der H GmbH & Co. KG in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1986 nur aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Vergleichsverwalter und der Beklagten als Arbeitnehmerin der Möbelhaus H GmbH & Co. KG im Betrieb der Beklagten tätig geworden. Aus dieser Tätigkeit, die nicht zu rechtlichen Bindungen zwischen den Parteien führte, entstanden der Klägerin keine Ansprüche gegen die Beklagte aus dem Sozialplan, der am 18. September 1985 zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat der Möbelhaus H GmbH & Co. KG geschlossen worden war.

II. Auch aus § 25 Abs. 1 HGB läßt sich ein Anspruch der Klägerin auf Leistungen nach dem Sozialplan gegen die Beklagte nicht herleiten.

Nach dieser Bestimmung haftet, wer ein Handelsgeschäft unter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß im Streitfall nur eine auf die Filiale im R - Center begrenzte Firmenfortführung, nicht aber eine Firmenfortführung insgesamt vorliegen könnte. Auch wenn man danach eine auf die Filiale im R -Center begrenzte Haftung der Beklagten nach § 25 Abs. 1 HGB annehmen wollte, würde diese Haftung den Anspruch der Klägerin aus dem Sozialplan vom 18. September 1985 nicht umfassen. Die Mitarbeiter der Filiale in B sind vom Interessenausgleich nicht berührt worden, für sie sind Ansprüche aus dem Sozialplan nicht entstanden. Daher ist ein Anspruch der Klägerin aus dem Sozialplan auch nicht im Betriebe der von der Beklagten angepachteten B Filiale im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB als Verbindlichkeit des früheren Inhabers begründet worden. Dann kann aber eine entsprechende Verbindlichkeit auch nicht auf die Beklagte übergegangen sein. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt und ausgeführt.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Dr. Koffka

Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS